

13.10.2023



ANLAGE A BELEUCHTUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Oktavian Ursu
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

im Folgenden „**Betreiber**“ genannt,

gemeinsam „**Parteien**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt hat sich entschieden, den Bereich der öffentlichen Beleuchtung neu zu gestalten. Ziel der Parteien ist es, auf Basis dieses Beleuchtungsvertrages eine sichere, bürgerfreundliche, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche öffentliche Beleuchtung zu gewährleisten, die jederzeit allen gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und sonstigen Vorgaben entspricht. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgrundlagen	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Vertragsgebiet	7
§ 4 Eigentum	7
§ 5 Betrieb	7
§ 6 Instandhaltung.....	8
§ 7 Erneuerung.....	9
§ 8 Weitere Bauleistungen	10
§ 9 Dokumentation / Information	11
§ 10 Technischer Standard.....	12
§ 11 Nutzungsrechte	12
§ 12 Dienstbarkeiten/Gestattungs- und Nutzungsrechte/Sonstige Rechte	12
§ 13 Leistungen gegenüber Dritten.....	13
§ 14 Beleuchtungsentgelt	13
§ 15 Preisgleitklausel für das Betreiberentgelt	15
§ 16 Preisgleitklausel für Stromvergütung	16
§ 17 Preisgleitklausel für LV Bauleistungen, Teil Material.....	17
§ 18 Preisgleitklausel LV Bauleistungen, Teil Lohn.....	18
§ 19 Preisgleitklausel für das Erneuerungsbudget.....	19
§ 20 Allgemeine Regelungen zu der Preisanpassung	20
§ 21 Verkehrssicherungspflichten/Anlagensicherungspflicht	20
§ 22 Haftung, Haftungsfreistellung.....	21
§ 23 Höhere Gewalt	22
§ 24 Vertragserfüllungsbürgschaft.....	23
§ 25 Laufzeit des Vertrages.....	23
§ 26 Ersatzvornahme, Vertragsstrafe.....	23
§ 27 Abtretungsverbot	25
§ 28 Einsatz von Unterauftragnehmern	25

13. Oktober 2023

§ 29 Vertraulichkeit	26
§ 30 Erfüllungsort/Gerichtsstand.....	26
§ 31 Schriftform, Vertragsanlagen	26
§ 32 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel.....	26

Entwurf

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung des Beleuchtungserfolges im Vertragsgebiet durch den Betreiber. Dies umfasst Betrieb, Instandhaltungen, Neubau, Umbau, Rückbau, Änderungen und Erneuerungen von Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet.
- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung zahlt die Stadt dem Betreiber ein Beleuchtungsentgelt nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Dieser Vertrag ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung, bei der der Zuschlag auf das Angebot des Betreibers vom [REDACTED] (beigefügt als **Anlage 1: Angebot des Betreibers vom [REDACTED]**) erteilt wurde. Der Vertrag wurde in Teilen um Angaben aus dem Angebot ergänzt. Soweit sich aus dem Angebot über den Vertrag hinausgehende Leistungszusagen ergeben, sind diese ebenfalls geschuldet und gehen diesem Vertrag vor.

§ 2

Definitionen

- (1) Öffentliche Beleuchtung: Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie den einschlägigen VDE-Bestimmungen und den Richtlinien des Fachnormausschusses Lichttechnik im deutschen Normenausschuss nebst den CEN-Normen.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen, Parks und auch Privatflächen im Stadtgebiet Görlitz, soweit sie mit Beleuchtungsanlagen beleuchtet werden, die im Eigentum der Stadt stehen.
- (3) Beleuchtungsanlagen: Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der elektrischen öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet dienen. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören insbesondere separierbare Komponenten wie Leuchten und Tragsysteme, sofern sie im Eigentum der Stadt stehen. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen u.a. Leuchtmittel, Zünd- und

Vorschaltgeräte, Treiber von LED-Leuchten, weitere Kleinteile sowie Beleuchtungskabel und -leitungen, soweit sie im Eigentum der Stadt stehen sowie die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Flächen und Räume im Freien. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören auch Kabel- und Leitungen, Steuer- und Einspeiseschränke sowie dazugehörige Armaturen und Steuerungseinrichtungen. Ebenfalls zu den Beleuchtungsanlagen gehören hinterleuchtete Verkehrs- und Hinweisschilder sowie hinterleuchtete Stadtinformationsanlagen. Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsanzeiger, beleuchtete Fahrgastunterstände, Fahrkartenautomaten, , hinterleuchtete Säulen und Parkleitsysteme. Ferner gehören die Steuereinrichtungen des Netzbetreibers des Niederspannungsnetzes nicht zu den Beleuchtungsanlagen.

- (4) Lichtpunkt: Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jede Leuchte mit oder ohne Tragsystem. Leuchten ohne eigenes Tragsystem, können z.B. Decken-, Wand-, Boden- Poller-, Solar oder Paneelleuchten sein. In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein.
- (5) Beleuchtungserfolg: Die öffentliche Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mittels der Beleuchtungsanlagen mit Licht unter jederzeitiger Einhaltung aller vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen verbindlich einzuhaltenen öffentlich-rechtlichen Vorgaben.
- (6) Betrieb: Sämtliche Maßnahmen zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges.
- (7) Instandhaltung: Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Beleuchtungsanlagen oder der Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Austausch von Kleinteilen, wie beispielsweise Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräten, mit Ausnahme von Erneuerungen. Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen, die (zeitweise) außer Betrieb sind, damit sie jederzeit wieder in Betrieb genommen werden können.
- (8) Erneuerung: Die abnutzungsbedingte Wiederherstellung beziehungsweise

die Herstellung der Neuwertigkeit von Beleuchtungsanlagen oder separierbaren Komponenten. Hierzu gehört nicht der Austausch von Kleinteilen wie Leuchtmitteln, Zünd und Vorschaltgeräten, Treibern, Kommunikationsbausteine für die Verbindung mit dem Internet etc. (= Instandhaltung). Von einer Abnutzung in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine Beleuchtungsanlage oder separierbare Komponente aufgrund des Alters oder ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen Instand gehalten werden können. Als Erneuerung gelten auch zielgerichtete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, soweit sie nicht üblicherweise als Maßnahme der Instandhaltung einzustufen sind. In der Regel ist dies bei einem Reparaturaufwand, der 75 % der Kosten eines gleichwertigen Ersatzes überschreitet, der Fall.

- (9) Neubau: Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung/Herstellung einer Beleuchtungsanlage nach Vertragsbeginn auf einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (10) Rückbau: Die Beseitigung bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des ehemaligen Aufstellungsortes, wie beispielsweise die Beseitigung von Mastfundamenten sowie die Durchführung von Pflaster- und Putzarbeiten
- (11) Umbau/Änderung: Die Veränderung bestehender Beleuchtungsanlagen anlässlich durchzuführender Straßenbau-, Erschließungs- und sonstiger Maßnahmen die nicht Instandhaltung, Erneuerung und Neubau sind.
- (12) Störung: Ein Zustand oder Ereignis, das von der Beleuchtungsanlage oder einem ihrer Bestandteile selbst ausgeht und den ordnungsgemäßen technischen Betrieb der Beleuchtungsanlage verhindert oder erschwert.
- (13) Schaden: Ein Zustand oder Ereignis, das seinen Ursprung außerhalb der Beleuchtungsanlagen hat und den ordnungsgemäßen technischen Betrieb der Beleuchtungsanlage verhindert oder erschwert.
- (14) Bestandsanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die bereits zu Vertragsbeginn in Betrieb genommen ist.

- (15) Neuanlage: Jede Beleuchtungsanlage, die erst ab Vertragsbeginn in Betrieb genommen wird.
- (16) Provisorium: Temporäre bautechnische und elektrotechnische Maßnahme zum Erhalt der Funktion in einer Straßenbeleuchtungsanlage, die eine gleiche lichttechnische Wirkung hervorruft.

§ 3 Vertragsgebiet

- (1) Die sich aus dem Beleuchtungsvertrag ergebenden Verpflichtungen des Betreibers beziehen sich auf das Stadtgebiet Görlitz.
- (2) Sofern Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, für die Beleuchtungsverträge weiterbestehen, wird die Stadt diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Die Parteien werden sich für diese Gebiete sowie die dort befindlichen Beleuchtungsanlagen bemühen, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, die dem Sinn und Zweck des Beleuchtungsvertrages entspricht. Nach Abschluss der Nachtragsvereinbarung wachsen diese Teile dem Vertragsgebiet zu.

§ 4 Eigentum

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet. Dieser Vertrag lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt.
- (2) Beleuchtungsanlagen bzw. deren Teile, die im Rahmen von Maßnahmen der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Umbaus/Rückbaus entstehen, gehen mit dem Einbau bzw. der Einbringung in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Neuanlagen, die vom Betreiber während der Vertragslaufzeit errichtet werden, gehen spätestens mit der Inbetriebnahme in das Eigentum der Stadt über.

§ 5 Betrieb

- (1) Der Betreiber schuldet der Stadt den Betrieb der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet und verpflichtet sich damit zum Beleuchtungserfolg. Davon

umfasst ist auch die dafür erforderliche Stromlieferung an die Stadt.

- (2) Der Betreiber ist für die vollständige Funktionsfähigkeit sowie die elektro- und bautechnische Sicherheit der Beleuchtungsanlagen verantwortlich.
- (3) Der Betreiber muss in der Stadt eine Betriebsstätte einrichten und während der Vertragslaufzeit unterhalten. Diese muss insbesondere so ausgestattet sein, dass die Maßnahmen für Betrieb und Instandhaltung nach § 5 und § 6 im Wesentlichen von dort aus vorgenommen werden können. Eine Abweichung von dieser Vorgabe ist nur dann möglich, wenn der Betreiber nachweist, dass durch eine andernorts gelegene Betriebsstätte eine vergleichbar gute Erfüllung der Maßnahmen für Betrieb und Instandhaltung nach § 5 und § 6 möglich ist und ein Ansprechpartner für die Stadt regelmäßig für Gespräche in der Stadt bereitsteht.
- (4) In **Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb** sind die vom Betreiber im Weiteren geschuldeten Leistungen aufgeführt.
- (5) Der Betreiber legt der Stadt halbjährlich zum 15.01 und zum 30.06., erstmals zum 30.06.2025 einen Bericht über den Anlagenbetrieb vor. Bezüglich der Form des Berichts gilt § 9 entsprechend.

§ 6

Instandhaltung

- (1) Der Betreiber ist für die Instandhaltung der im Vertragsgebiet befindlichen Beleuchtungsanlagen verantwortlich. Er beseitigt dabei insbesondere alle Störungen und Schäden der Beleuchtungsanlagen durch zumindest gleichwertigen Ersatz oder eine entsprechende Reparatur.
- (2) Der Betreiber ist zur Beseitigung von Störungen oder Schäden, von denen eine Gefahr für Leib und Leben oder die Verkehrssicherheit ausgeht, innerhalb von 2 (zwei) Stunden nach Kenntnisnahme verpflichtet. Sonstige Schäden sind vom Betreiber binnen 4 (vier) Wochentagen nach Kenntnisnahme zu beseitigen.
- (3) Sind die Schadensverursacher bekannt, obliegt die Geltendmachung sämtli-

cher Ersatzansprüche gegenüber Dritten dem Betreiber. Die Stadt verpflichtet sich, Ersatzansprüche gegen Dritte wegen Schäden der Beleuchtungsanlagen an den Betreiber abzutreten. Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung von Schäden, soweit diese dem Betreiber nicht oder nicht vollständig von Dritten erstattet werden. Sind Schadensverursacher unbekannt, trägt die Stadt die Kosten, die dem Betreiber durch die Beseitigung entstehen, auf Nachweis.

- (4) Die weiteren vom Betreiber zu erbringenden Leistungen sind in **Vertragsanlage 4: Leistungsverzeichnis Instandhaltung** aufgelistet. Der Betreiber schuldet darüber hinaus auch die in der **Vertragsanlage 1: Angebot des Betreibers vom [REDACTED]** gemachten Zusagen.

§ 7 Erneuerung

- (1) Der Betreiber ist für die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen verantwortlich. Im Rahmen dieser Pflicht wird der Betreiber zudem zielgerichtete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung in Abstimmung mit der Stadt umzusetzen.
- (2) Die Stadt wird im ersten Vertragsjahr Erneuerungen mit einem Umfang von € 250.000 inkl. USt. aus der **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** beauftragen (Erneuerungsbudget). Das Erneuerungsbudget unterliegt der Preisanpassung nach § 19 vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Erneuerungen im erweiterten Umfang besteht nicht. Die Abrechnung der Erneuerungsleistungen erfolgt auf Basis der angepassten Preise nach § 17 und § 18.
- (3) Der Betreiber schlägt der Stadt jährlich bis zum 30.06. einen Erneuerungsplan vor. Der Betreiber aktualisiert in diesem Zuge die **Vertragsanlage 6: Energieeffizienzkonzept**. Der Betreiber berücksichtigt das Erneuerungsbudget nach Abs. (2), die Zusagen, die er in **Anlage 1: Angebot des Betreibers vom [REDACTED]** gemacht hat sowie etwaige Preisänderungen für die Beschaffung der im **Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** enthaltenen Materialien. Des Weiteren berücksichtigt er, dass 60 % des Erneuerungsbudgets nach Abs. (2) für die Erneuerung von Leuchten einzusetzen sind.

- (4) Die Stadt prüft die Vorschläge und stimmt mit dem Betreiber die Umsetzung sowie die Möglichkeiten der Mitverlegung im Bereich der Kabelerneuerung bei städtischen Baumaßnahmen ab. Die Stadt teilt dem Betreiber innerhalb von acht Wochen in Textform mit, ob sie den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmt oder diese mit dem Betreiber erörtern will bzw. welchen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf die Stadt hat.
- (5) Der Betreiber erneuert die Beleuchtungsanlagen unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 13201 und bei mindestens gleichem lichttechnischem Beleuchtungsniveau nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern die Parteien nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (6) Soweit für die Erneuerung der Erhalt von Fördermitteln möglich ist, unterstützt der Betreiber die Stadt auf Verlangen beim Erhalt von Fördermitteln, insbesondere bei der Erstellung der Fördermittelanträge. Die Stadt vergütet die Kosten hierfür gesondert auf Grundlage der in **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** vereinbarten Preise.

§ 8

Weitere Bauleistungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den über die vorstehenden Vorgaben hinausgehenden Neubau, den Rückbau, den Umbau, die Änderung oder die Erneuerung einer Beleuchtungsanlage selbst vorzunehmen oder von dem Betreiber oder einem Dritten vornehmen zu lassen. Der Betreiber ist zum Neubau, zum Rückbau, zum Umbau oder zur Änderung jeweils nur auf schriftliche Anforderung der Stadt verpflichtet oder jeweils nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadt dazu berechtigt.
- (2) Der Betreiber hat der Stadt nach Abschluss einer Maßnahme nach Abs. (1) Satz 2 eine die genauen Kosten dieser Maßnahme ausweisende, gesonderte Aufstellung zu fertigen und zu übergeben.
- (3) Die Stadt vergütet dem Betreiber die Kosten für die Maßnahmen nach Abs. (1) gesondert, sofern die Maßnahmen von der Stadt veranlasst worden sind, nach den in **Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** vereinbarten Preisen.

§ 9

Dokumentation / Information

- (1) Die Stadt übergibt dem Betreiber zum Vertragsbeginn ein Verzeichnis als **Vertragsanlage 2: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis** (in elektronischer Form), in welchem alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses wird keine Gewähr durch die Stadt übernommen.
- (2) Der Betreiber wird innerhalb der ersten vier Vertragsjahre die **Vertragsanlage 2: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis** so fortentwickeln und über die Laufzeit des Vertrages so fortschreiben, wie es in **Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb** vorgegeben ist.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Betreiber verpflichtet, der Stadt eine auf den neuesten Stand befindliche **Vertragsanlage 2: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis** in der in **Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb** vorgegebenen Form zu übergeben. Der Betreiber wird alle Daten/Informationen über die Vertragslaufzeit hinweg entsprechend erfassen und der Stadt mit jederzeitigem kostenlosem Zugriff auf einem Server zur Verfügung stellen.
- (4) Der Betreiber ist zur Bestandsaufnahme vor und nach Durchführung einer vertraglichen Maßnahme verpflichtet. Jede Maßnahme ist samt ihren Durchführungsschritten zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist in elektronischer Form auf Verlangen der Stadt an sie herauszugeben. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb**.
- (5) Der Betreiber wird der Stadt nach Abschluss eines jeden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresabschlussbericht vorlegen. Der Jahresabschlussbericht hat alle im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen zu beschreiben und den Anforderungen in **Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb** zu entsprechen.

§ 10 **Technischer Standard**

Der Betreiber ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen den in der **Anlage 7: Technischer Standard** beschriebenen Standard zu beachten, einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen (wieder)herzustellen.

§ 11 **Nutzungsrechte**

- (1) Die Stadt erteilt dem Betreiber das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie die stadt eigenen Grundstücke zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zu benutzen. Eine anderweitige Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt. Soweit sich Beleuchtungsanlagen auf nicht stadt eigenen Grundstücken befinden, wird die Stadt alles Zumutbare unternehmen, um dem Betreiber den Zugang zu dem betreffenden Grundstück und die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.
- (2) Die Beleuchtungsmasten können durch die Stadt vorbehaltlich einer technischen Prüfung für das Anbringen von Verkehrszeichen, Geschwindigkeitsanzeigern, Signalanlagen und Wegweisern, den Anbau von Ladeeinrichtungen sowie in sonstiger Weise (Plakate etc.) unentgeltlich genutzt werden.

§ 12 **Dienstbarkeiten/Gestattungs- und Nutzungsrechte/Sonstige Rechte**

- (1) Die zur Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechte sowie sonstigen Rechte können von dem Betreiber für die Stadt in Anspruch genommen werden, soweit die Stadt hinsichtlich dieser Rechte einseitig ausübungsbefugt ist und es keiner gesonderten Formerfordernisse bedarf. Mit der Inanspruchnahme verbundene Pflichten sind von dem Betreiber zu erfüllen.
- (2) Soweit eine Inanspruchnahme nach Abs. (1) hinsichtlich einzelner Rechte und Pflichten nicht zulässig sein sollte, wird die Stadt diese Rechte und Pflichten entsprechend den Weisungen des Betreibers unter Berücksichtigung des rechtlich Zulässigen ausüben.

- (3) Soweit in Zukunft weitere Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechte sowie sonstigen Rechte erforderlich werden, wird der Betreiber die Stadt auf Verlangen unterstützen. Die Stadt kann den Betreiber damit beauftragen, als Vertreter bei den Grundstückseigentümern die erforderlichen Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechte sowie sonstigen Rechte zugunsten der Stadt einzuholen. Der Betreiber hat in diesem Fall Vorgaben der Stadt zur Ausgestaltung der Rechte zu berücksichtigen. Im Fall von Neubaugebieten wird die Stadt in der Regel bereits in den Erschließungsverträgen die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Regelungen treffen.

§ 13 Leistungen gegenüber Dritten

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, Beleuchtungsanlagen der Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG (GENOS) und der KommWohnen Görlitz GmbH (KommWohnen) mit elektrischer Energie zu beliefern, bis die Beleuchtungsanlagen vom Netz der städtischen Beleuchtungsanlagen getrennt werden. Die Vergütung erfolgt im direkten Verhältnis durch die Wohnungsbaugesellschaft(en) an den Betreiber auf Grundlage des § 14 Abs. (4) im Wege einer pauschalierten Abrechnung.
- (2) Die Netztrennung erfolgt durch den Betreiber bis zum 31.12.2030 in Abstimmung mit der Stadt und den Wohnungsbaugesellschaften.
- (3) Auf Verlangen der GENOS und KommWohnen ist der Betreiber bis zu dem Zeitpunkt der Netztrennung zudem verpflichtet, den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung (ausgenommen Energieeffizienzmaßnahmen) für die Beleuchtungsanlagen zu denselben Konditionen, wie sie gegenüber der Stadt selbst gelten (echter Vertrag zugunsten Dritter), vorzunehmen. Die Vergütung erfolgt durch die Wohnungsbaugesellschaft(en) gesondert.

§ 14 Beleuchtungsentgelt

- (1) Der Betreiber erhält für seine vertraglichen Leistungen ein Beleuchtungsentgelt, das aus den folgenden Komponenten besteht:
 - ein Betreiberentgelt pro Lichtpunkt nach Abs. (2),

- eine Vergütung für Lieferung des zur Beleuchtung erforderlichen Stroms nach Abs. (4),
 - Sondervergütungen nach Abs. (9).
- (2) Das Betreiberentgelt beträgt im ersten Vertragsjahr € zzgl. USt. pro Jahr pro Lichtpunkt. Das Betreiberentgelt deckt alle Leistungen des Betreibers, mit Ausnahme der Erneuerungsmaßnahmen nach § 7 und der von der Stadt nach § 8 gesondert beauftragten Maßnahmen, ab soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Das Betreiberentgelt unterliegt der Preisanpassung nach § 15 Abs. (1).
- (3) Für das erste Vertragsjahr werden [6.400] Lichtpunkte zugrunde gelegt. Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Lichtpunkten ist die Anzahl der zum 01.01. des Jahres in Betrieb befindlichen Lichtpunkte. Die jeweils aktuelle Anzahl der Lichtpunkte ergibt sich aus der vom Betreiber fortzuschreibenden **Vertragsanlage 2: Betriebs- und Bestandsdatenverzeichnis**.
- (4) Zusätzlich zum Betreiberentgelten zahlt die Stadt an den Betreiber eine Vergütung für die zur Beleuchtung erforderliche Lieferung von Strom an die Stadt, die im ersten Vertragsjahr [...] ct/kWh zzgl. USt. beträgt. Mit dieser Vergütung sind auch sämtliche jeweils anfallenden staatlich veranlassten Stromnebenkosten, soweit diese einschlägig sind, abgegolten (zu Vertragsbeginn insb. Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Stromsteuer, EEG- und KWK-Umlagen, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV und Konzessionsabgabe). Im Falle einer Preisanpassung muss der Betreiber nachweisen, dass die jeweiligen Kosten auch tatsächlich anfallen. Die Vergütung für unterliegt der Preisanpassung nach § 16.
- (5) Das Betreiberentgelt und die Vergütung für die Stromlieferung decken alle Leistungen des Betreibers ab, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine Sondervergütung geregelt ist.
- (6) Die Stadt zahlt an den Betreiber für jedes Vertragsjahr jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., unter Berücksichtigung einer etwaigen Preisanpas-

sung nach § 15 Abs. (1), vier gleichbleibende Abschlagszahlungen des Betreiberentgelts.

- (7) Nach Abschluss eines Vertragsjahres übergibt der Betreiber der Stadt bis zum 28.02. des Kalenderjahres eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung des Beleuchtungsentgelts gemäß Abs. (2). Differenzbeträge zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der prüffähigen und vertragskonformen Jahresschlussrechnung fällig.
- (8) Wenn eine Maßnahme auf Grundlage der **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** erfolgt ist und als Sondervergütung abgerechnet werden soll, ist der Abschluss der Maßnahme der Stadt unverzüglich in Textform zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen anzuzeigen sowie eine prüfbare Schlussrechnung zu erstellen. Der Betreiber hat aufgezeigte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung zu beseitigen. Wenn die Abnahme innerhalb der Frist nicht erfolgt, gilt die Maßnahme als abgenommen. Die Stadt kann verlangen, dass für eine Maßnahme eine förmliche Abnahme erfolgt, bei der die Parteien die gemeinsame Abnahme protokollieren. Die Vergütung für unterliegt der Preisanpassung nach § 17 und § 18.
- (9) Die Sondervergütung wird projektbezogen vergütet. Sie richtet sich nach **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen**. Soweit das Entgelt nicht durch **Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** festgelegt wird, beinhaltet es die tatsächlich entstandenen, notwendigen sowie für Abrechnungen nachzuweisenden Kosten. Notwendige Kosten im Sinne von Satz 2 sind marktübliche Kosten.

§ 15

Preisgleitklausel für das Betreiberentgelt

- (1) Eine Anpassung des Betreiberentgelts nach § 14 Abs. (2) erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2026 Die Preisanpassung berechnet sich nach folgender Formel:

$$BP_i = BP * \left[\left(65\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(35\% * \frac{M_i}{M_0} \right) \right]$$

(2) Die in den vorstehenden Preisanpassungsklauseln verwendeten Kurzformen haben die folgende Bedeutung:

i =	Quartal bzw. Monat der Preisanpassung innerhalb des Kalenderjahres
B _{Pi} =	Betreiberentgelt im Sinne von § 14 Abs. (2) im Kalenderquartal bzw. -monat i in € pro Lichtpunkt
BP =	Betreiberentgelt gemäß § 14 Abs. (2) vor erstmaliger Preisanpassung in € pro Lichtpunkt; bei nachfolgenden Preisanpassungen der erstmalig angepasste Angebotspreis
L _i =	Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1
L ₀ =	Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Jahr 2022
M _i =	Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1
M ₀ =	Jahresindex für das Jahr 2022 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online

§ 16

Preisgleitklausel für Stromvergütung

(1) Eine Anpassung der Vergütung für den Einsatz von Strom zum Beleuchtungserfolg erfolgt zum 01.01. und erstmals zum 01.01.2026 nach folgender Formel:

$$VEE_i = VEE_0 * \frac{EEX_i + SNK_i}{EEX_0 + SNK_0}$$

(2) Die in der vorstehenden Preisanpassungsklausel verwendeten Kurzformen haben die folgende Bedeutung:

- i = Jahr der Preisanpassung
- VEE_i = Höhe der Vergütung für den Energieeinsatz „Strom“ nach § 14(4) für das Jahr i in ct/kWh
- VEE_0 = Höhe der Vergütung für den Energieeinsatz „Strom“ nach § 14(4) für das Jahr 2023 in ct/kWh
- EEX_i = Durchschnittliche Settlementpreise des EEX German Power Future, Baseload für das Jahr i gehandelt in $i - 1$. Der Preisdurchschnitt berücksichtigt die Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember in ct/kWh.
- EEX_0 = Settlementpreise des EEX German Power Future, Baseload, für Strom-Bandlieferung im Jahr 2023 gehandelt im Jahr 2022 in ct/kWh. Der Preisdurchschnitt berücksichtigt die Handelstage im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.
- SNK_i = alle staatlich und/oder behördlich veranlassten und tatsächlich zwingend anfallenden Stromnebenkosten für das Kalenderjahr i (in kWh).
- SNK_0 = alle staatlich und/oder behördlich veranlassten und tatsächlich zwingend anfallenden Stromnebenkosten für das Kalenderjahr 2023 (in kWh).

§ 17

Preisgleitklausel für LV Bauleistungen, Teil Material

(1) Eine Anpassung der Vergütungen für Leistungen nach **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** berechnen sich nach untenstehender Formel. Eine Anpassung der Vergütungen kann nur jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2026 erfolgen:

$$EP_{neu,i} = EP * \left[\left(15\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(85\% * \frac{M_i}{M_0} \right) \right]$$

- i = Jahr der Preisanpassung
- $EP_{neu,i}$ = Höhe des Einheitspreises jeder Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen nach Preisanpassung in € für das Kalenderquartal bzw. -monat i
- EP = Höhe des Einheitspreises jeder der Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen in € vor erstmaliger Preisanpassung in €; bei nachfolgenden Preisanpassungen der erstmalig angepasste Angebotspreis
- L_i = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index

- d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1
- Lo = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Jahr 2022
- Mi = Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1
- Mo = Jahresindex für das Jahr 2022 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online

§ 18

Preisgleitklausel LV Bauleistungen, Teil Lohn

- (1) Eine Anpassung der Vergütungen für Leistungen nach **Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen** berechnen sich nach untenstehender Formel. Eine Anpassung der Vergütungen kann nur jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2026 erfolgen:

$$EP_{neu_i} = EP * \left[\left(85\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(15\% * \frac{M_i}{M_0} \right) \right]$$

- i = Jahr der Preisanpassung
- EP_{neu,i} = Höhe des Einheitspreises jeder Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen nach Preisanpassung in € für das Kalenderquartal bzw. -monat i
- EP = Höhe des Einheitspreises jeder der Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen in € vor erstmaliger Preisanpassung in €; bei nachfolgenden Preisanpassungen der erstmalig angepasste Angebotspreis
- Li = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1

- Lo = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Jahr 2023
- Mi = Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online für das Vertragsjahr i-1
- Mo = Jahresindex für das Jahr 2023 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online.

§ 19

Preisgleitklausel für das Erneuerungsbudget

- (1) Eine Anpassung des Erneuerungsbudget nach § 7 Abs. (2) berechnet sich nach untenstehender Formel. Eine Anpassung des Budgets erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmalig zum 01.01.2026:

$$EP_{neu_i} = EP * \left[\left(50\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(50\% * \frac{M_i}{M_0} \right) \right]$$

- i = Jahr der Preisanpassung
- EP_{neu,i} = Höhe des Einheitspreises jeder Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen nach Preisanpassung in € für das Kalenderquartal bzw. -monat i
- EP = Höhe des Einheitspreises jeder der Position der Anlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen in € vor erstmaliger Preisanpassung in €; bei nachfolgenden Preisanpassungen der erstmalig angepasste Angebotspreis
- Li = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Vertragsjahr i-1
- Lo = Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 62221-0001, Merkmal VSTo65: Index

- d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Ausprägung WZo8-D: Wirtschaftszweig Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online, für das Jahr 2023
- Mi = Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online für das Vertragsjahr i-1
- Mo = Jahresindex für das Jahr 2023 der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-0003, Merkmal GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Ausprägung GP-X002: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (ehemals Fachserie 17 Reihe 2 Nr.3), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden in GENESIS-Online

§ 20

Allgemeine Regelungen zu der Preisanpassung

- (1) Die Stadt wird bis zum 30.06. eines Jahres über Preisanpassungen nach den vorstehenden Paragraphen informiert, soweit mit einer Preisanpassung im Folgejahr zu rechnen ist. Bis zum 31.12 eines Jahres reicht der Betreiber einen Nachweis über die geplante Preisanpassung ein, die von einem Wirtschaftsprüfer testiert wurde. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, gilt für das Folgejahr der bisherige Preis fort. Dies gilt nicht, soweit die angezeigte Preisanpassung für die Stadt wirtschaftlich günstiger ist.
- (2) Sollte ein in den vorstehenden Paragraphen genannter Index in Zukunft nicht mehr veröffentlicht werden, so wird er durch einen in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden Index ersetzt. Die Indexe des Statistischen Bundesamts werden unter <https://www.destatis.de/> veröffentlicht.

§ 21

Verkehrssicherungspflichten/Anlagensicherungspflicht

- (1) Der Stadt obliegt die Einhaltung der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten. Der Betreiber unterstützt die Stadt bei der Einhaltung ihrer allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflichten nach Maßgabe dieses Vertrages. Soweit sich die Verletzung einer Straßenverkehrssicherungspflicht

daraus ergibt, dass der Betreiber seine vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, stellt er die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Soweit die Stadt entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung des Betreibers im Bereich der Straßenverkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen anweist oder durchführt, sind dem Betreiber aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Straßenverkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.

- (2) Die Anlagensicherungspflicht für sämtliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 2 Abs. (3) im Vertragsgebiet obliegt dem Betreiber. Er kennzeichnet auch die nicht ganznünftig eingeschalteten Leuchtstellen.

§ 22 Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Der Betreiber haftet der Stadt für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die seinem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Der Betreiber hat die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Betreibers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Der Betreiber haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber der Stadt in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen. Er stellt die Stadt insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Stadt stellt den Betreiber von einer Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Schäden frei, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben, soweit die Stadt gegenüber dem Betreiber nicht den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.
- (4) Ebenso stellt die Stadt den Betreiber von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die auf den mangelhaften Zustand der Beleuchtungsanlagen zurückzuführen sind, wenn der Mangel bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat. Der Zustand des Beleuchtungsanlagenetzes wird bei Vertragsbeginn

durch den Betreiber innerhalb von sechs Monaten festgestellt und mittels Protokolls der Stadt zur Kenntnis gegeben.

- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Betreiber im Vertragsjahr maximal bis zur Höhe des Gesamtauftragswertes je Vertragsjahr. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen, im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz oder soweit aus sonstigen Gründen gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- (6) Für Schäden infolge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses für die Elektrizitätsversorgung zur öffentlichen Beleuchtung haftet der Betreiber dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.
- (7) Der Betreiber weist der Stadt bei Vertragsbeginn sowie jährlich zum 15.01. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 10 Mio. für Personen- sowie Sachschäden nach und stellt sicher, dass diese auch während der gesamten Vertragslaufzeit besteht. Auf Aufforderung legt er der Stadt auch unterjährig die entsprechenden Nachweise unverzüglich vor.

§ 23

Höhere Gewalt

- (1) Die beiderseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ruhen soweit und solange der Auftragnehmer aufgrund von höherer Gewalt an der Erbringung der geschuldeten Leistungen verhindert ist. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die von außen einwirken und die auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden können.
- (2) Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturereignissen, der Enteignung oder Konfiszierung von Anlagen, Handlungen innerhalb von erklärten und nicht erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg und landesweiten Unruhen, Einsatz von Waffen oder im Krieg angewendeter Ge-

walt mittels Waffen, Einsatz und Konsequenzen von Kernspaltung oder radioaktiven Mitteln, Epidemien, Erdbeben, Wirbelstürmen und Erdbeben.

§ 24

Vertragserfüllungsbürgschaft

- (1) Der Betreiber übergibt der Stadt Zug um Zug gegen Zahlung der ersten Rate eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von € 800.000 zzgl. USt. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Leistungserbringung und etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche der Stadt, sowie der Rückerstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt im Grundsatz zu Vertragsende, ggf. jedoch nach Klärung streitiger Ansprüche der Stadt gegenüber dem Betreiber auf Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Bei der vom Betreiber zu stellenden Bürgschaft muss es sich um eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Versicherung oder eines im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Betreiber verbundenen Unternehmens handeln. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie auf die Befugnis zur Hinterlegung verzichtet werden.

§ 25

Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 15 Jahre und beginnt am 01.01.2025.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 26

Ersatzvornahme, Vertragsstrafe

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich in den folgenden Fällen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der jeweils angegebenen Höhe (Angaben jeweils netto), wenn der Betreiber die Pflichtverletzung nach § 22 zu vertreten hat:

- € 500 je Fall und weitere € 250 je angefangene Woche für die Nichteinhaltung eines Termins zur Störungsbeseitigung.
 - € 3.000 für die Überschreitung des Termins und weitere € 1.000 für jeden weiteren angefangenen Monat für die Übergabe des Jahresberichtes.
 - € 500 je Leuchte und € 1.000 je Mast pro angefangenes Jahr für die nicht vollständige, nicht vertragsgemäße oder nicht rechtzeitige Umsetzung der für ein Vertragsjahr vorgesehenen Maßnahmen nach dem Erneuerungsplan gemäß § 7 Abs. (6).
- (2) Die Vertragsstrafen nach Abs. (1) sind zu addieren, dürfen jedoch pro Vertragsjahr insgesamt nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamtvergütung des Betreiberentgelts nach § 15 Abs. (2) betragen.
- (3) Die zur Vertragsstrafe berechtigende Handlung bzw. Untätigkeit endet, wenn die Stadt Kenntnis von der Erledigung/Erfüllung erhält. Maßgeblich ist hierfür der Nachweis der Erledigung in Textform in Verbindung mit einem Bildnachweis durch den Betreiber.
- (4) Soweit der Betreiber eine wesentliche Vertragspflicht nicht termingerecht erfüllt oder in Fällen, in denen eine termingerechte Erfüllung nicht vorgesehen ist, die geschuldete Leistung nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt unter angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, kann die Stadt die Aufgaben im Wege der Ersatzvornahme selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Betreiber ist in diesem Falle verpflichtet, der Stadt alle Kosten der Ersatzvornahme zu erstatten. Auf diesen Betrag sind weitere 2 % der Kosten der Ersatzvornahme als Vertragsstrafe zu entrichten.
- (5) Verwirkte Vertragsstrafen, d. h. entstandene Vertragsstrafen, entfallen nicht dadurch, dass die Parteien einen neuen Termin zur Nachholung der geschuldeten Leistung vereinbaren.
- (6) Das Erheben einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- (7) Die Vertragsstrafe kann jeweils von der nächstfälligen Vergütung nach o dieses Vertrages abgezogen werden.

- (8) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung zulässig.

§ 27 Abtretungsverbot

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine Abtretung von Rechten und Pflichten des Betreibers gegen die Stadt aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn die Stadt vorab ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat.
- (2) Einer Zustimmung der Stadt im Sinne der vorstehenden Absätze bedarf es nicht, wenn der Betreiber Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen überträgt und/oder ein i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag betraut.

§ 28 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Von dem Verbot nach § 27 unberührt bleibt das Recht des Betreibers, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten mit Zustimmung der Stadt eines oder mehrerer zuverlässigen und geeigneter Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Stadt wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die notwendige fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gewährleistet. Diese ist der Stadt auf Anforderung vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen. Dies gilt auch bei einem Wechsel von Unterauftragnehmern.
- (2) Mit der Durchführung erforderlicher Tiefbauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die bei der Handwerkskammer in die Handwerksrolle für Straßenbauarbeiten eingetragen sind.

- (3) In jedem Fall einer solchen Drittbeauftragung haftet der Betreiber für den Dritten gemäß § 278 BGB, im Rahmen der deliktischen Haftung ist eine Exkulpation gemäß § 831 Absatz (1) Satz 2 BGB ausgeschlossen.

§ 29 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

§ 30 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Görlitz.

§ 31 Schriftform, Vertragsanlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

§ 32 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände (wie rechtliche oder technische Normänderungen) eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder

rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder an die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden.

- (4) Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

Görlitz, den _____ Görlitz, den _____

Stadt Görlitz Betreiber

Vertragsanlagen:

Vertragsanlage 1: Angebot des Betreibers vom

Vertragsanlage 2: Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis

Vertragsanlage 3: Leistungsverzeichnis Betrieb

- Anhang 1: Weihnachtsbeleuchtung

Vertragsanlage 4: Leistungsverzeichnis Instandhaltung

Vertragsanlage 5: Leistungsverzeichnis Bauleistungen (LV Lohn, LV Material)

Vertragsanlage 6: Entwurf Energieeffizienzkonzept

Vertragsanlage 7: Technischer Standard